

Inhalt

Wolfenbüttel, den 15. November 2013

	Seite
Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (Diakoniegesetz)	75
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG)	78
Dritte Kirchenverordnung zur Änderung der Pfarrstellenberechnungsverordnung	79
Kirchenverordnung über die Veränderung des Pfarrstellenumfangs in der Kirchengemeinde St. Marien Lamme in Braunschweig in der Propstei Braunschweig	79
Bekanntmachung der Satzung der Stiftung Posaunenwerk Braunschweig	79
Kirchensiegel	83
Bekanntmachung zur Änderung der Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.	83
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	83
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	86
Personalnachrichten	87



**Kirchengesetz
über die Ordnung der diakonischen Arbeit in
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in
Braunschweig (Diakoniegesetz)
Vom 27. September 2013**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund von Artikel 92 a), e) i. V. m. den Artikeln 93, 94 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen:

A.

Grundbestimmung

§ 1

- (1) Zum Auftrag der Kirche, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben, gehört der Dienst am Nächsten (Diakonie).
- (2) Dieser Dienst wird wahrgenommen:
 - a) von den Kirchengemeinden und Propsteien;
 - b) von evangelischen diakonischen Einrichtungen, unbeschadet ihrer Rechtsform;
 - c) durch das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. (DWiN);
 - d) durch die Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land.
- (3) Die nachfolgend verwendeten Amts- und Personenbezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

B.

Diakonie der Kirchengemeinde

§ 2

- (1) In den Kirchengemeinden ist vom Kirchenvorstand ein Gemeinde-Diakonieausschuss zu bilden. Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem Pfarramt verbunden, so kann ein gemeinsamer Diakoniewausschuss gebildet werden.
- (2) Die Amtszeit des Gemeinde-Diakonieausschusses entspricht der Amtsperiode des Kirchenvorstandes. Sie endet in jedem Fall spätestens drei Monate nach dem ersten Zusammentritt eines neu gebildeten Kirchenvorstandes. Innerhalb dieser Zeit ist ein neuer Gemeinde-Diakonieausschuss zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.

§ 3

- (1) Zu Mitgliedern des Gemeinde-Diakonieausschusses sind in der Regel sechs, mindestens jedoch drei Gemeindeglieder vom Kirchenvorstand zu wählen, darunter ein Mitglied des Kirchenvorstandes. Bei der Wahl sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Der Gemeindepfarrer gehört

dem Ausschuss als geborenes Mitglied an; sind mehrere Pfarrer in der Gemeinde, so wird einer von ihnen vom Kirchenvorstand gewählt.

- (2) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 2 treten die beteiligten Kirchenvorstände zu einer gemeinsamen Wahl zusammen.
- (3) Haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde können nicht in den Gemeinde-Diakonieausschuss gewählt werden.
- (4) Der Gemeinde-Diakonieausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Pfarrer soll nicht den Vorsitz übernehmen.

§ 4

- (1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes ist es Aufgabe des Gemeinde-Diakonieausschusses:
 - in der Gemeinde den diakonischen Auftrag zu erfüllen;
 - die diakonische Arbeit der Landeskirche, der kirchlichen Zusammenschlüsse und der Ökumene zu fördern;
 - die Mitarbeitenden, Helfende und Freunde der Diakonie in ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
 - den Kontakt zu den bestehenden diakonischen Einrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde aktiv zu gestalten.
- (2) An den Sitzungen des Gemeinde-Diakonieausschusses sind die leitenden Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde in angemessener Weise zu beteiligen. Die nicht dem Gemeinde-Diakonieausschuss angehörenden Gemeindepfarrer, der Vorsitzende des Propstei-Diakonieausschusses und der Beauftragte der für Diakonie zuständigen Kreisstelle sind einzuladen.

- (3) Durch seinen Vorsitzenden hat der Gemeinde-Diakonieausschuss mindestens einmal im Jahr den Kirchenvorstand über seine Arbeit zu unterrichten und Anregungen zur Förderung der diakonischen Arbeit zu geben.

- (4) Der Gemeinde-Diakonieausschuss unterrichtet den Beauftragten für Diakonie der Kreisstelle, den Vorsitzenden des Propstei-Diakonieausschusses und den Vorstand der Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land sowie den Vorstand des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. auf ihren Wunsch über seine Arbeit.

§ 5

- (1) Jede Kirchengemeinde richtet im Haushaltsplan einen Haushaltsabschnitt Diakonie ein.
- (2) Der Gemeinde-Diakonieausschuss ist vom Kirchenvorstand an den Beratungen über die Voranschläge für den Haushaltsabschnitt Diakonie und die Haus-

halts- bzw. Wirtschaftspläne der eigenen diakonischen Einrichtungen sowie über alle die Gemeinde-Diakoniarbeit der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen.

- (3) Im Haushaltsabschnitt Diakonie sind das Dankopfer sowie sonstige Opfer, Gaben, Kollekten, Sammlungsbeträge und Mittel der Gemeinde zu vereinnahmen, die für die diakonische Arbeit bestimmt sind.
- (4) Die Mittel des Haushaltsabschnittes Diakonie sind für die Diakonie in der Gemeinde, für Zuschüsse an eigene diakonische Einrichtungen der Gemeinde, für diakonische Aufgaben des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V., der Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land oder für die ökumenische Diakonie zu verwenden.

C.

Diakonie der Propstei

§ 6

- (1) In allen Propsteien ist ein Propstei-Diakonieausschuss zu bilden.
- (2) Die Amtszeit des Propstei-Diakonieausschusses entspricht der Amtsperiode der Propsteisynode. Sie endet in jedem Fall spätestens ein Jahr nach dem ersten Zusammentritt einer neu gebildeten Propsteisynode. Innerhalb dieser Zeit ist ein neuer Propstei-Diakonieausschuss zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

- (1) Dem Propstei-Diakonieausschuss gehören an:
 - a) der Propst oder ein von ihm zu bestimmender Pfarrer der Propstei;
 - b) in der Regel sieben nichtordinierte Mitglieder aus den Gemeinden der Propstei, die von der Propsteisynode gewählt werden und von denen nicht mehr als die Hälfte hauptberuflich einer diakonischen Einrichtung in der Propstei angehören sollen. Bei der Wahl sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden;
 - c) der Beauftragte für Diakonie der zuständigen Kreisstelle.
- (2) Der Propstei-Diakonieausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Propst oder das von ihm bestimmte ordinierte Mitglied soll nicht den Vorsitz übernehmen.

§ 8

- (1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Organe der Propstei hat der Propstei-Diakonieausschuss die Gemeinde-Diakonieausschüsse in ihrer Arbeit zu unterstützen und die Verbindung zur Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land und zum Diakonischen Werk in Niedersachsen e.V. zu pflegen. Er hat die diakonische Arbeit in den Gemeinden zu unterstützen und sich der eigenen und übergemeindlichen diakonischen Aufgaben anzunehmen. Dies geschieht in

Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Kreisstelle für Diakonie. Der Propsteidiakonieausschuss wird regelmäßig über die diakonische Arbeit der Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land und der Kreisstelle unterrichtet und erhält einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht.

- (2) Der Propstei-Diakonieausschuss soll mindestens einmal im Jahr eine Propstei-Diakonieversammlung abhalten, zu der jeder Gemeinde-Diakonieausschuss Mitglieder entsendet. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Propstei-Diakonieausschusses.
- (3) Die Diakonieversammlung der Propstei berät über die diakonische Arbeit in der Propstei und gibt Anregungen und Empfehlungen an die Gemeinde-Diakonieausschüsse, die Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land und das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V..
- (4) Der Vorsitzende des Propstei-Diakonieausschusses berichtet alljährlich der Propsteisynode über die Arbeit des Ausschusses.

§ 9

Übernimmt die Propstei in Abstimmung mit der Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land eigene diakonische Aufgaben, so ist ein Haushaltsabschnitt für Diakonie einzurichten. §§ 5 und 6 finden sinngemäß Anwendung; dabei treten an die Stelle des Kirchenvorstandes die zuständigen Organe der Propstei.

D.

Diakonie der Landeskirche

§ 10

- (1) Das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. wird mit den ihm angehörenden Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten auf der Grundlage seiner Satzung als landeskirchliche Körperschaft im Sinne des Artikels 20 lit. c der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig anerkannt. Es ist ein gemeinsames Werk der in der Satzung genannten Kirchen und erfüllt insoweit seine Aufgaben in Bindung an die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig sowie unter Mitwirkung der kirchenleitenden Organe der Landeskirche.
- (2) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. ergeben sich aus seiner Satzung. Weitere Aufgaben können ihm von der Landeskirche übertragen werden. Es ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege auf Ebene des Bundeslandes Niedersachsen.
- (3) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig kann ein vom Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. gewähltes Vorstandsmitglied in ein Kirchenbeamtenverhältnis übernehmen und ihm ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 übertragen, soweit die dafür notwendigen sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Dauer der Vor-

standstätigkeit erhält der Kirchenbeamte eine ruhegehaltsfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16. Für die Dauer der Vorstandstätigkeit führt er die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“.

- (4) Die Propsteien sind Mitglied im Diakonischen Werk in Niedersachsen e.V..
- (5) Das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. soll sich bei grundsätzlichen Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit sowie gegenüber staatlichen Stellen vorher mit der Landeskirche abstimmen. Es hält bei der Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. in grundsätzlichen Fragen mit der Landeskirche Kontakt.
- (6) Es unterstützt die Diakonieausschüsse und die diakonische Arbeit der kirchlichen Zusammenschlüsse, denen die Landeskirche angehört. Zugleich fördert es die selbständigen diakonischen Einrichtungen in der Landeskirche, die sich dem Diakonischen Werk angeschlossen haben.
- (7) Es unterstützt die Arbeit der Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land in besonderer Weise.
- (8) Die kirchenleitenden Organe der Landeskirche achten im Rahmen ihrer Aufgaben darauf, dass die Arbeit des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes geschieht.
- (9) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der Landeskirche, die die diakonische Arbeit berühren, ist die Stellungnahme des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. einzuholen.
- (10) Das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. reicht der Landeskirche alljährlich den Wirtschaftsplan ein und legt den geprüften Jahresabschluss vor.

§ 11

- (1) Die Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land fördert die diakonische Arbeit auf dem Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und unterhält dafür Kreisstellen und nach Bedarf eine zentrale Koordinierungsstelle.
- (2) Aufgabe und Struktur der Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land ergeben sich aus ihrer Satzung. Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der landeskirchlichen Vertreter im Stiftungsrat. Die Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land erfüllt die Aufgaben des Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege auf Ebene der Landkreise und Kommunen auf dem Gebiet der Landeskirche Braunschweig.
- (3) Die Kreisstellen sind hauptamtlich mit einem Beauftragten für Diakonie und möglichst mit je einer weiteren hauptamtlichen Fachkraft, insbesondere für die diakonische Sozialarbeit, zu besetzen. Diese Mitar-

beitenden werden nach Anhörung der zuständigen Propsteivorstände angestellt.

- (4) Die Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land reicht der Landeskirche alljährlich den Wirtschaftsplan ein und legt den geprüften Jahresabschluss vor. Der Finanzausschuss und der Ausschuss für Ökumene, Mission und Diakonie nehmen diesen zur Kenntnis und unterrichten die Landessynode.

§ 12

- (1) Um die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. und der Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land zu sichern, unterstützt die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. und die Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land finanziell in Form einer Zuweisung. Diese Zuweisung wird von der Landeskirche im Rahmen ihrer kirchlich-hoheitlichen Aufgabenstellung aus dem öffentlichen Haushalt der Landeskirche und auf der Grundlage ihres geltenden Haushaltsrechts gewährt. Die Zuweisung soll das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. und die Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land allgemein in die Lage versetzen, ihre in der Satzung festgelegten Zwecke umzusetzen. Ein Weisungsrecht der Landeskirche hinsichtlich der konkreten Verwendung im Einzelfall ist damit nicht verbunden. Die Zuweisung ist insoweit Ausdruck der Umsetzung des kirchlichen Auftrages zur Wortverkündigung und Seelsorge durch Wort und Tat.
- (2) Außerdem wird die Landeskirche Kollekten für die Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land und für das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. alljährlich im Kollektenplan ausschreiben. Andere Sammlungen können nur im Rahmen der geltenden Bestimmungen durchgeführt werden.
- (3) Die Landessynode wird über die Arbeit der Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land und des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. regelmäßig unterrichtet. Einmal jährlich wird ein zusammenfassender Bericht über die Arbeit vorgelegt. Mindestens zweimal erhält die Landessynode während ihrer Amtszeit einen umfassenden Bericht über die Arbeit des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. und die Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land.

E.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13

- (1) Das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. und die Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land treten aufgrund der von ihnen übernommenen Aufgaben und der jeweiligen Satzungen in die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V. ein.

(2) Das bei dem Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V. vorhandene Sondervermögen wird auf die Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land übertragen. Die Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land hat diese Vermögen seiner jeweiligen Zweckbindung entsprechend zu verwalten.

§ 14

(1) Die Kirchenregierung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

(2) Das Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Diakoniegesetz) vom 7. Februar 1970 (ABl. 1970, S. 99) – i. d. Neufassung vom 2. November 1992 (ABl. 1993 S. 25) – , zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. Juni 2012 (ABl. S. 31), außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 27. September 2013

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

RS 401.2

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) Vom 27. September 2013

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund des Artikels 92 e) der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) vom 17. November 2012 (ABl. 2013 S. 6) wird wie folgt geändert:

Nach § 23 wird § 23a neu eingefügt:

„§ 23a
Sabbatzeit
(zu § 71 Absatz 4 PfdG.EKD)

(1) Der Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern kann auch in der Weise eingeschränkt werden, dass sie für einen bestimmten Zeitraum ihren Dienst bei eingeschränkten Bezügen in vollem Umfang versehen (Ansparphase) und hierfür im Anschluss eine Freistellung unter Fortzahlung der eingeschränkten Bezüge (Sabbatzeit) erhalten. Ansparphase und Sabbatzeit ergeben zu-

sammen den Bewilligungszeitraum. Die Sabbatzeitregelung gilt auch für Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich bereits in einem eingeschränkten Dienstverhältnis befinden.

(2) Während der ersten drei Viertel des Bewilligungszeitraums ist der Dienst in vollem Umfang zu versehen und während des letzten Viertels ist die Pfarrerin oder der Pfarrer von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt. Während des gesamten Bewilligungszeitraums verringern sich die Bezüge um ein Viertel der jeweils zuletzt zustehenden Besoldung.

(3) Eine Sabbatzeit muss mindestens drei Monate und kann längstens zwölf Monate betragen. Die Sabbatzeit während der gesamten Dienstzeit ist auf insgesamt zwölf Monate begrenzt.

(4) Eine Sabbatzeit kann frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Übertragung einer Gemeindepfarrstelle oder einer Stelle mit einer allgemeinkirchlichen Aufgabe angetreten werden.

(5) Die Gewährung einer Sabbatzeit bedarf der vorherigen Zustimmung der Pröpstin oder des Propstes. Dem schriftlichen Antrag kann nur stattgegeben werden, soweit der Sabbatzeit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(6) Der Bewilligungszeitraum ist im Umfang des wahrgenommenen eingeschränkten Dienstes ruhegehaltfähig. Ein bestehender Anspruch auf eine Dienstwohnung bleibt von der Sabbatzeitregelung unberührt. Der Anspruch auf Erholungsurlaub, der der Pfarrerin oder dem Pfarrer für das Urlaubsjahr zusteht, wird während der Freistellungsphase für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel gekürzt.

(7) Der eingeschränkte Dienst nach dieser Sabbatzeitregelung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers abgebrochen werden. Im Falle eines Abbruchs während der Ansparphase oder Sabbatzeit wird eine entsprechende einmalige Ausgleichszahlung geleistet.

(8) Eine Erkrankung der Pfarrerin oder des Pfarrers hat keinen Einfluss auf den Ablauf der Ansparphase oder die Sabbatzeit.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 27. September 2013

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

RS 122.1 | Wolfenbüttel, den 06. September 2013

**Dritte Kirchenverordnung
zur Änderung der
Pfarrstellenbewertungsverordnung
Vom 15. August 2013**

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Pfarrstellengesetzes in der Neufassung vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) verordnet die Kirchenregierung:

§ 1

Die Pfarrstellenbewertungsverordnung vom 21. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 43), zuletzt geändert am 19. November 2009 (ABl. 2010, S. 8) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird die Tabelle für die Pfarrstellenwerte:

„0	-	29	mit	0	Pfarrstellen,
30	-	59	mit	0,5	Pfarrstellen,
60	-	79	mit	0,75	Pfarrstellen,
80	-	124	mit	1	Pfarrstelle,
125	-	159	mit	1,5	Pfarrstellen,
160	-	179	mit	1,75	Pfarrstellen,
180	-	224	mit	2	Pfarrstellen,
225	-	259	mit	2,5	Pfarrstellen,
260	-	279	mit	2,75	Pfarrstellen,
280	-	324	mit	3	Pfarrstellen,
325	-	359	mit	3,5	Pfarrstellen,
360	-	379	mit	3,75	Pfarrstellen,
380	-	429	mit	4	Pfarrstellen“

durch folgende Tabelle ersetzt:

„0	-	29	mit	0	Pfarrstellen,
30	-	69	mit	0,5	Pfarrstellen,
70	-	74	mit	0,75	Pfarrstellen,
75	-	124	mit	1	Pfarrstelle,
125	-	169	mit	1,5	Pfarrstellen,
170	-	174	mit	1,75	Pfarrstellen,
175	-	224	mit	2	Pfarrstellen,
225	-	269	mit	2,5	Pfarrstellen,
270	-	274	mit	2,75	Pfarrstellen,
275	-	324	mit	3	Pfarrstellen,
325	-	369	mit	3,5	Pfarrstellen,
370	-	374	mit	3,75	Pfarrstellen,
375	-	429	mit	4	Pfarrstellen“

2. In § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 wird die Zahl „1800“ durch die Zahl „2300“ ersetzt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 01. September 2013 in Kraft.

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung des Pfarrstellenumfanges
in der Kirchengemeinde St. Marien in Lamme in
der Propstei Braunschweig
Vom 11. Oktober 2013**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der aktuellen Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Marien in Lamme in der Propstei Braunschweig auf 100 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Wolfenbüttel, 11. Oktober 2013

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Bekanntmachung
der Gründung der Stiftung Posaunenwerk
Braunschweig**

Die Stiftung Posaunenwerk Braunschweig ist am 10. September 2013 als kirchliche Stiftung gemäß Artikel 20 c) der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig anerkannt worden. Stiftungsgeschäft und Satzung werden nachstehend bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 11. September 2013

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Stiftung Posaunenwerk Braunschweig

I.

Hiermit errichten wir:

Arnold, Karoline, Hornburg (für den Posaunenchor Achim)

Block-von Schwartz, Ulrike, Braunschweig

Gleim, Dorothea, Braunschweig

Goeze, Elisabeth, Wolfenbüttel

Goeze, Johannes Peter, Wolfenbüttel

Hahn, Inge, Wolfenbüttel (für den Posaunenchor Wolfenbüttel)

Hustedt, Kathrin, Braunschweig (für den Posaunenchor Braunschweig-Wicherngemeinde)

Kleinschmidt, Wolf-Dieter, Bad Harzburg

Koch, Ines, Schellerten-Dingelbe

Köhler, Gottfried, Hasselfelde

Köhler, Monika, Hasselfelde

Müller, Prof. Dr. Gerhard, Erlangen

Otto, Hans, Wolfenbüttel

Schade, Irmgard, Braunschweig

Pohl, Susanne, Hornburg

Weiß, Peter, Wolfenbüttel (für den Posaunenchor Ahlum)

die Stiftung Posaunenwerk Braunschweig

mit dem Sitz in Wolfenbüttel

als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

II.

Zweck dieser (gemeinnützigen) Stiftung ist die Förderung der Posaunenchorarbeit auf dem Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

III.

Die Stiftung wird durch die Stifter mit folgendem Vermögen ausgestattet:

27.090,00 € (i. W. siebenundzwanzigtausendundneunzig Euro).

IV.

Die Stiftung soll durch einen aus drei Personen bestehenden Vorstand und einem aus fünf Personen bestehenden Stiftungsrat verwaltet werden.

Als ersten Vorstand bestellen wir für eine Amtszeit von drei Jahren:

1. **Markowis, Siegfried**, Landesposaunenwart, Wolfenbüttel

2. **Weiß, Peter**, Wolfenbüttel

3. **Wolff, Christian**, Börßum

Als ersten Stiftungsrat bestellen wir für eine Amtszeit von sechs Jahren:

1. **Hauenschild, Elisabeth**, Achim
2. **Hustedt, Kathrin**, Braunschweig
3. **Ottensmeier, Dirk**, Wittmar
4. **Paret, Jens**, Pfarrer und Landesobmann, Braunschweig
5. **Schrader, Dr. Christian**, Wolfenbüttel

V.

Die weiteren Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und die Verwirklichung des Zwecks sind in der Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Wolfenbüttel, den 18. Mai 2013 und 5. August 2013

Erlangen, 6. August 2013

Gez. Unterschriften

Satzung der Stiftung Posaunenwerk Braunschweig

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Posaunenwerk Braunschweig“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wolfenbüttel.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Posaunenchorarbeit auf dem Gebiet, welches zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung zum Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig gehört.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt durch Beiträge zur Förderung einer hauptamtlichen Personalstruktur, um die Posaunenchorarbeit zu begleiten und zu unterstützen, die Förderung von Initiativen, Seminaren, Projekten zur Unterstützung der Posaunenchorarbeit und zur Weiterbildung der Posaunenchorleiter, Bläserinnen und Bläser sowie durch gezielte Förderung der Anfängerarbeit (Bläserausbildung).

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus Barvermögen in Höhe 27.090,00 € (i. W. siebenundzwanzigtausendundneunzig Euro).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat. Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig. Die nachfolgend verwendeten personenbezogene Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.
- (2) Die Mehrheit der Mitglieder von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene notwendige Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.
- (4) Die Haftung der Mitglieder der Stiftungsorgane gegenüber der Stiftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Landesposaunenwart der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig als geborenem Mitglied und zwei weiteren vom Stiftungsrat für einen Zeitraum von drei Jahren berufenen Mitgliedern. Die erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Die berufenen Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat abberufen werden.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die berufenen Mitglieder im Amt bis die Neuberufungen erfolgt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein Nachfolger nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode berufen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft zu berufen.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam. Dem Vorsitzenden des Vorstandes kann durch den Vorstand Einzelvertretungsmacht erteilt werden.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes im Rahmen dieser Satzung und des Stiftungsgesetzes. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichtes.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Soweit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

- (2) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Ladung bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
- (4) Über die Sitzung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Posaunenrat des Posaunenwerkes der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Mitglieder so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt wurden.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird ein Nachfolger für die verbleibende Zeit der Wahlperiode gewählt.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der erste Stiftungsrat ist im Stiftungsgeschäft zu berufen.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) Berufung und Abberufung der zu berufenden Vorstandsmitglieder,
- b) Beschluss von Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht,
- d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen oder Aufhebung der Stiftung.

§ 12 Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Stiftungsratsmitglieder dieses verlangen. Soweit alle Stiftungsratsmitglieder damit einverstanden sind, können Beschlüsse

auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

- (2) Der Stiftungsrat ist nach ordnungsgemäßer Ladung bei Anwesenheit von mindestens drei Stiftungsratsmitgliedern beschlussfähig.
- (3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse nach § 11 f) der Satzung bedürfen einer Zustimmung von 4/5 der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (4) Über die Sitzung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand kann an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen, soweit dieser im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 13 Genehmigung und Vermögensanfall

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Kirchenbehörde (Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsbehörde), soweit nicht die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde zuständig ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwenden darf, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 14 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Die Stiftung untersteht der kirchlichen Stiftungsbehörde soweit nicht durch Gesetz die staatliche Stiftungsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Stiftungsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Stiftungsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.
- (3) Kirchliche Stiftungsbehörde ist das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach § 10 Abs. 1 und § 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.
- (4) Staatliche Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt – soweit nicht § 2 Abs. 2 die Anerkennung als kirchliche Stiftung voraussetzt und diese Anerkennung noch aussteht – mit Anerkennung der Stif-

tung als rechtsfähig durch die staatliche Stiftungsbehörde in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18. Mai 2013 und 5. August 2013

Erlangen, den 6. August 2013

Gez. Unterschriften

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildetes Kirchensiegel ist in Gebrauch genommen worden:

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE
VECHELDE
(Propstei Vechelde)

Siegelausführung: 1 Normalsiegel in Gummi



Nachstehend abgebildetes Kirchensiegel ist außer Gebrauch genommen worden:

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE
VECHELDE
(Propstei Vechelde)

Siegelausführung: 1 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 15. Oktober 2013

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachung zur Änderung der Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. Juni 2013

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover Nr. 4/2013, Seite 122, veröffentlicht am 9. September 2013, wurde auf folgende Änderung zur Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes hingewiesen. Dieses wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 10. Oktober 2013

Landeskirchenamt

Hofer
Oberlandeskirchenrat

Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 28. Juni 2013

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2008 begonnene sechsjährige Amtszeit

Pfarrer Torsten Nowak, Oldenburg,

zum Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in das Prüfungsamt berufen.

Frau Oberkirchenrätin Annette-Christine Lenk, Oldenburg, ist als Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg aus dem Theologischen Prüfungsamt ausgeschieden.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Radtke

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle Flechtorf mit Beienrode im Umfang von 100 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 162 qm mit 6 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 20. Dezember 2013 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Groß Biewende mit Klein Biewende und Kissenbrück im Umfang von 100 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 156 qm mit 5 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 20. Dezember 2013 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Groß Biewende mit Klein Biewende und Kissenbrück zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweig-Nord (Wenden, Bienrode, Waggum, Bevenrode) Bezirk II im Umfang von 100%

Die Stelle wird zum 15. November 2013 vakant.

Die Gemeinden im Nordosten von Braunschweig suchen eine/n offene/n, kreative/n Pfarrer/in oder Pfarrer/ehepaar.

Der Bezirk II umfasst die Kirchengemeinden Waggum (1461 Gemeindeglieder) und Bevenrode (747 Gemeindeglieder).

Mitten im alten Waggumer Ortskern steht ein zentral gelegenes, schönes Pfarrhaus (136 qm mit 5 Zimmern) gegenüber der Kirche und dem Gemeindehaus mit Pfarrbüro zur Verfügung. Die Gemeinde Waggum hat infrastrukturell mit Kindergarten, Schule, Nahversorgern und Freibad einiges zu bieten.

Die Gemeinde Bevenrode hat einen Kindergarten, ein Jugendhaus und ein als Gemeindehaus genutztes altes Pfarrhaus.

Trotz der Zugehörigkeit zu Braunschweig haben sich die Gemeinden ihren ländlichen Charme und Charakter bewahrt. Die Kirchenvorstände sind sehr aktiv und arbeiten mit den örtlichen Vereinen sehr gut zusammen. In beiden Gemeinden gibt es sonntägliche Gottesdienste, aber auch gemeinsame Feste und Veranstaltungen wie z. B. das Erntedankfest, den Schwimmbad-Freiluftgottesdienst, einen Zeltgottesdienst und den Himmelfahrtsgottesdienst.

Beide Stadtteile wachsen ständig über ihre alten Ortskerne durch Neubaugebiete. Dabei sind die Evangelischen Kindergärten in Waggum mit 100 Kindern und in Bevenrode mit 35 Kindern ein wichtiger Eckpfeiler für das Gemeindeleben. Auch das Jugendhaus in Bevenrode ist ein wichtiger Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit. An deren Betreuung sowie an der eingeführten Konfirmandenfreizeit sollte Freude bestehen. Beide Orte verfügen über schöne Kirchen und Gemeindezentren, die von Jung und Alt reg genutzt werden.

Die Gemeinden Waggum und Bevenrode gehören zum Pfarrverband Braunschweig Nord, dem auch die Gemeinden Bienrode und Wenden angehören. Es sollte daher neben den oben genannten Schwerpunkten Interesse daran bestehen, diesen Pfarrverband weiter mit zu gestalten und aufzubauen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 20. Dezember 2013 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Bettingerode/Westerode mit Lochtum im Umfang von 100 %

Die beiden Kirchengemeinden Bettingerode/Westerode und Lochtum bilden seit 2008 einen Pfarrverband mit ca. 1300 Gemeindegliedern. Pfarrsitz ist Bettingerode.

Die drei Dörfer (= drei Predigtstellen) liegen in der landschaftlich reizvollen Vorharz-Region und bieten sowohl den direkten Blick auf den Harz und seine guten Naherholungsmöglichkeiten wie auch eine sehr günstige Verkehrs-Anbindung durch die B 6 und A 395 in praktisch alle Richtungen. In Westerode leben nach der erfolgreichen Ausschreibung eines Baugebietes viele junge Familien; ein Kindergarten (Ganztags-Betreuung möglich) und eine Grundschule sind daher vor Ort, sämtliche weiterführende Schulformen sind gut erreichbar. Gute Einkaufsmöglichkeiten in Ortsnähe und eine qualifizierte ärztliche Versorgung sind gegeben. Die Dörfer zeichnen sich durch ein reges Vereinsleben aus.

Mitten im alten Dorfkern und trotzdem im Grünen liegt die Bettingeröder Dorfkirche aus dem 12. Jahrhundert, das älteste Gebäude im Raum Bad Harzburg. Direkt gegenüber befindet sich das Gemeindehaus (1992 erweitert) mit der geräumigen Dienstwohnung im 1. OG (7 Zimmer, ca. 190 qm, energetisch saniert) und separatem Pfarrgarten. Die Kirchengemeinde Lochtum hat ein eigenes Gemeindehaus, die Kirchen in Westerode und Lochtum verfügen über einzigartige historische Orgeln, die vom engagierten Kirchenmusiker gern für musikalische Veranstaltungen genutzt werden.

Zu dem lebendigen und aktiven Gemeindeleben gehören auch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die in Kooperation mit benachbarten Kirchengemeinden und dem Diakon geschieht, sowie zwei Kirchenchöre, die sich gern in die Gestaltung von Gottesdiensten und Festen einbringen und auch für neuere Formen der Verkündigung (Gospel etc.) offen sind. Die Arbeit der Pfarrerin / des Pfarrers wird durch zwei engagierte Kirchenvorstände und einen weiteren Kreis von Ehrenamtlichen unterstützt, die eigenverantwortliche Arbeit und das Übernehmen von Verantwortung gewohnt sind. Der Pfarrverband ist an eine Kassen- und Buchungsstelle angeschlossen.

Von der Bewerberin / dem Bewerber wünscht sich der Kirchenvorstand Aufgeschlossenheit für die Charakteristika der Gemeinden sowie eine lebensnahe Verkündigung an und für die Menschen im Dorf. Kreative Ideen, die Raum geben für Traditionelles und Neues, sind willkommen!

Für nähere Informationen stehen Ihnen gern die Kirchenvorstandsvorsitzenden Elvira Thom (05322/8804) und Astrid Hartmann (05324/5935) zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 20. Dezember 2013 an das Landeskirchenamt zu richten.

Stelle einer Pröpstin/eines Propstes in der Propstei Bad Harzburg

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist zum 1. Januar 2014 die Stelle einer Pröpstin / eines Propstes der Propstei Bad Harzburg neu zu besetzen.

Das Amt ist zurzeit mit der Pfarrstelle Martin Luther Bezirk West verbunden.

Die Pröpstin / der Propst hat u. a. die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Propsteivorstand das kirchliche Leben in der Propstei anzuregen und zu fördern. Sie / er vertritt die Propstei in der Öffentlichkeit.

Die Wahl erfolgt aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung durch die Propsteisynode. Die Anstel-

lung erfolgt im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit nach Besoldungsgruppe A 14 zzgl. einer ruhegehaltfähigen Zulage nach A 15 und ist befristet auf 12 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Propstei Bad Harzburg umfasst rd. 27.000 Gemeindeglieder in 33 Kirchengemeinden im Ost- und Westharz. Sie gliedert sich bereits in vier Regionen, die sich durch kooperatives Handeln auszeichnen. Durch Visitationen, die als Team zusammen mit dem Propsteivorstand gestaltet wurden, sind vielfältige und gute Verbindungen zu den einzelnen Kirchengemeinden vorhanden.

Der Propsteivorstand wünscht sich eine Pröpstin oder einen Propst, die / der mehrjährige Erfahrungen im Gemeindepfarramt (auch im Bereich der Verwaltung) hat und bereit ist, die Gemeinden und ihre Pfarrerschaft kritisch und wohlwollend zu begleiten und die anstehenden Veränderungen der Pfarrstellenstruktur engagiert umzusetzen. Die Luthergemeinde wünscht sich eine Person für die halbe Gemeindestelle, die

- kirchenmusikalisches Interesse zeigt,
- theologisches Übereinstimmen mit dem Team anstrebt,
- Gemeindeerfahrung und Leitungserfahrung hat,
- teamfähig ist bzw. kein hierarchisches Strukturdenken pflegt.

Ein Porträt der Propstei Bad Harzburg kann im Internet auf deren Homepage angefordert werden. Bewerbungen sind bis zum 20. Dezember 2013 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein Lebenslauf hinzuzufügen.

Stelle einer Pröpstin/eines Propstes in der Propstei Königslutter

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist die Stelle einer Pröpstin/eines Propstes in der Propstei Königslutter neu zu besetzen.

Das Amt ist mit der Pfarrstelle der Stadtkirche St. Sebastian und Fabian Bezirk I verbunden. Die Pröpstin/der Propst hat unter anderem die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Propsteivorstand das kirchliche Leben in der Propstei anzuregen und zu fördern. Sie/Er vertritt die Propstei in der Öffentlichkeit.

Die neue Pröpstin/ der neue Propst wird einen engagierten Propsteivorstand vorfinden, der in Zusammenarbeit mit einer ebenso motivierten Propsteisynode sich dafür einsetzt, das gewachsene *Wir-Gefühl* der Gemeinden innerhalb der Propstei weiter zu stärken und zu vertiefen. In den zurückliegenden Jahren wurde in der größten Flächenpropstei der Landeskirche durch identitätsstiftende Veranstaltungen (Propsteifest im Schlosspark Destedt, Tauffest an der Schunterquelle, Propsteifest auf der Burg Warberg; Kirchenmusikkonzerte und Reformationsgottesdienste im Dom zu Königslutter) das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Propstei erfolgreich gefördert. Diesen Weg möchte man in der Propstei weitergehen. Die Propstei unterhält außerdem eine lebendige Partnerschaft zu lutherischen Kirchengemeinden in Indien, die durch wechselseitige Besuchskontakte und regelmäßige Korrespondenzen aktiv gepflegt wird. Die neue Pröpstin/der neue Propst wird eine Pfarrerschaft vorfinden, die sich durch die gemeinsame Ar-

beit im Pfarrkonvent konstruktiv und kollegial den Herausforderungen in Verkündigung, Seelsorge und Pfarrverwaltung auch angesichts verstärkter auftretender Vakanzstellen stellt. Im Blick auf anstehende Strukturveränderungen freut sich der Pfarrkonvent auf eine Pröpstin/einen Propst, die / der gelassen und realitätsnah zusammen mit den betroffenen Kirchenvorständen gemeindliche Konzepte entwickeln und umsetzen kann.

Die Stadtkirche wurde in den letzten Jahren aufwändig restauriert und im letzten Herbst feierlich eingeweiht. Trotz der hohen Kosten ist die Stadtkirchengemeinde finanziell gesund und stark! Der Kirchenvorstand ist engagiert und motiviert, die Erweiterung des Pfarrverbands mit zu tragen und Veränderungen aktiv zu gestalten. Die vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter wünschen sich einen Propst/eine Pröpstin, der/die trotz der vielfältigen Aufgaben in der Propstei auch die eigene Gemeinde im Blick behält. Er/sie sollte als Gemeindepfarrer/in Angebote für alle Generationen der Stadtkirche unterstützen und anbieten.

Königslutter ist eine Kleinstadt am Elm, die über eine gute Infrastruktur verfügt. So gibt es eine Bahnverbindung nach Braunschweig und Magdeburg, Einkaufsgelegenheiten, einen Wochenmarkt, Ärzte sowie Kindergärten und fast alle Schulformen.

Die Wahl erfolgt aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung durch die Propsteisynode. Die Anstellung erfolgt im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit nach Besoldungsgruppe A 14 zzgl. einer ruhegehaltfähigen Zulage nach A 15 und ist befristet auf 12 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Propstei Königslutter umfasst 26 Pfarrämter mit rund 35.000 Gemeindegliedern.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Unterlagen sind bis zum 20. Dezember 2013 erbeten an:

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, Personalreferat, Dietrich-Bonhoeffer-Str.1, 38300 Wolfenbüttel.

Stelle einer Pröpstin/eines Propstes in der Propstei Wolfenbüttel

Die Propstei Wolfenbüttel, halb städtisch, halb ländlich geprägt, umfasst zurzeit 26 Kirchengemeinden mit etwa 30.000 Kirchenmitgliedern. Wir suchen als Pröpstin/Propst eine Person mit Gaben für eine gradlinige, geschwisterliche und seelsorgerlich offene Leitung der Propstei in Zusammenarbeit mit einem engagierten Propsteivorstand. Erwünscht ist Erfahrung in der Verwaltungsführung sowie Bereitschaft zur Mitgestaltung von Veränderungsprozessen.

Mit dem Propstamt verbunden ist eine halbe Pfarrstelle im Quartier St. Trinitatis/Hauptkirche BMV mit dem Gemeindebezirk Mitte. Hier ist die aktive Mitgestaltung der Gemeindegliederarbeit im Stadtzentrum in zwei großen historischen Kirchen bei einer Öffnung für die Einrichtungen von Kultur und Tourismus, mit Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten und Offenheit für anspruchsvolle Kirchenmusik erwünscht.

Eine Wohnung wird nach Bedarf und Absprache zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Unterlagen sind bis zum 20. Dezember 2013 erbeten an: Evangelisch-luthe-

rische Landeskirche in Braunschweig, Personalreferat, Dietrich-Bonhoeffer-Str.1, 38300 Wolfenbüttel.

Stelle eines Dompredigers/Dompredigerin

Ab dem 1. Juli 2014 ist die Stelle eines/einer

Dompredigers / Dompredigerin

am Braunschweiger Dom St. Blasii zu besetzen.

Der Braunschweiger Dom ist die herausragende Kirche der Stadt und Region. Der Dom ist zugleich auch Bischofskirche der Landeskirche. Das über 800-jährige romanische Bauwerk gehört zu den wertvollsten Bau- und Denkmälern in Deutschland. Der Braunschweiger Dom als bedeutsamer Ort der Begegnung, der besonderen Gottesdienste und der kirchenmusikalischen Veranstaltungen, besitzt überregionale Anziehungskraft und Ansehen. Dem Domprediger/der Dompredigerin obliegt die Verkündigung und Seelsorge am Dom in den verschiedenen Formen – die Betreuung der Bibel- und der Domsingschule, die täglichen Kurz-Andachten gehören dazu. Konzeptionen sind fortzuentwickeln. Die Aufgaben setzen Präsenz im öffentlichen Leben voraus.

Wir suchen für die Stelle des/ der Dompredigers/in eine authentische Persönlichkeit, die diesen Dienstauftrag kreativ und verantwortlich gestaltet.

Dazu bedarf es

- herausragender rhetorischer Fähigkeiten in Dialog und Predigt
- eines festen theologischen Fundaments zur Verkündigung der christlichen Botschaft
- des Willens zur aktiven Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse
- überzeugender Urteilskraft und Vermittlungsfähigkeit
- der Fähigkeit zur Positionierung des Domes innerhalb des Gemeinwesens
- integrativer Fähigkeiten für unterschiedlichste Partner
- der Teambereitschaft und der Verpflichtung zum Ausbau von Netzwerken

Wir freuen uns auf Ihre interessante und aussagekräftige Bewerbung. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch die Kirchenregierung.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung bis zum 20. Dezember 2013 an das Landeskirchenamt Wolfenbüttel, Personalreferat, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel. Nähere Auskünfte können im Dompfarramt, Tel. 0531 / 243 35-0 eingeholt werden.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Dietrich Bonhoeffer zu Meverode in Braunschweig** im Umfang von 100 % ab 1. Oktober 2013 mit **Pfarrer Reinhard Arnold**, Braunschweig.

Die **Pfarrstelle Haverlah mit Steinlah** im Umfang von 75 % ab 15. September 2013 mit **Pfarrer Karl-Heinz Behrens**, Braunschweig, sowie **Auftrag zur Mithilfe in der Pfarrstelle St. Georg Goslar** im Umfang von 25 %.

Die **Pfarrstelle Stadtkirche Königslutter Bezirk II** im Umfang von 50 % ab 1. September 2013 mit **Pfarrer Ute Meerheimb**, Erkerode, zusätzlich zur Pfarrstelle Erkerode mit Lucklum im Umfang von 50 %

Die **Pfarrstelle St. Petrus/Heiliggeist Vorsfelde Bezirk III** im Umfang von 50 % ab 15. September 2013 mit **Pfarrer Jörg Schubert**, Vorsfelde, zusätzlich zur Pfarrstelle Johannes in Vorsfelde im Umfang von 50 %.

Die **Pfarrstelle Neuwerk in Goslar** im Umfang von 25 % ab 1. Oktober 2013 befristet für 2 Jahre mit **Pfarrer Bärbel Brückner**, Goslar, zusätzlich zu einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für den pastoralpsychologischen Dienst im Umfang von 75 %.

Die **Pfarrstelle Neuwerk in Goslar** im Umfang von 25 % ab 1. Oktober 2013 befristet für 2 Jahre mit **Pfarrer Karin Liebl**, Goslar, zusätzlich zur Pfarrstelle St. Cosmas und Damian Zum Markte (Marktkirche) Bezirk II (Süd) im Umfang von 50 %.

Die **Pfarrstelle St. Marien Lamme** im Umfang von 100 % ab 1. Oktober 2013 mit **Pfarrer Bernhard Kiy**, Braunschweig.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe „Kirche auf dem Weg Blankenburg“** im Umfang von 100 % ab 1. Oktober 2013 mit **Pfarrer Andreas Weiß**, Königslutter.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel** im Umfang von 100 % ab 15. November 2013 für die Dauer von 6 Jahren mit **Pfarrer Konstantin Dedekind**, bisher Braunschweig.

Die **Pfarrstelle Wahle mit Fürstenau/Sophiental** im Umfang von 100 % mit **Pfarrer Ulrike Baehr-Zielke**, Wahle, aufgrund der Beendigung der Stellenteilung mit **Pfarrer Maic Zielke**.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Seelsorge Polizei und Zoll** im Umfang von 50 % ab 1. November 2013 mit **Pfarrer Maic Zielke**, Wahle, sowie zusätzlich eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Männerarbeit (Landesmännerpfarrer) im Umfang von 50 %.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen bzw. Wahrnehmung und Beauftragung

Beauftragung von **Pfarrer Rolf Adler**, Hannover, als **Umweltbeauftragter der Landeskirche** im Umfang von 25 % ab 1. Oktober 2013 – Gemeinsame Wahrnehmung der Umweltbeauftragung mit der Landeskirche Hannover.

Personalnachrichten

Pfarrer Dr. theol. Kurt Paesler, Bad Harzburg, wurde auf seinen Antrag zum 1. Oktober 2013 zur Ev.-luth. Kirche in Oldenburg versetzt.

Pfarrer Bernd Kuchmetzki-Ludwig, Kreisensen wurde für den Dienst in der Militärseelsorge mit Wirkung vom 1. November 2013 bis zum 31. Januar 2020 beurlaubt.

Ruhestand

Pfarrer Hans-Jörg Borchardt, Braunschweig, wurde mit Ablauf des 30. September 2013 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer Christoph Kern, Wolfenbüttel, wurde mit Ablauf des 30. September 2013 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer Karl Leyrer, Braunlage, wurde mit Ablauf des 30. September 2013 in den Ruhestand versetzt.

Propst Dr. theol. Hans-Heinrich Schade, Wolfenbüttel, wird mit Ablauf des 30. November 2013 in den Ruhestand versetzt.

Verstorben

Pfarrer i. R. Werner Böse, Goslar ist am 18. Oktober 2013 verstorben.

Nachrichtlich:

Das **Kirchenamt der EKD** schreibt die Wiederbesetzung der **Auslandspfarrstellen** in Nigeria, Äthiopien, Florenz und Meran (Italien) u.a. aus. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse.

Das **Kirchenamt der EKD** sucht für den **kirchlichen Dienst an Urlaubsorten in Europa** (Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Österreich (Kärnten, Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Osttirol, Tirol, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg), Polen und Ungarn in den Monaten Juli bis September 2014 Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst oder im Ruhestand, die eine solche Tätigkeit nebenamtlich übernehmen wollen. Schriftliche Informationen und Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter <http://www.ekd.de/international/tourismus/ausschreibungen.html>. Für weitere Einzelheiten stehen auch gern Frau Gawarecki (0511-2796-133) oder Herr Theiler (0511-2796-138) zur Verfügung.

Sie finden unter dem Web-Link auch mehrmonatige Beauftragungen in der Langzeitseelsorge. **Informationen und Unterlagen** zu mehrmonatigen Diensten können angefordert werden unter Tel.-Nr. 0511/ 2796-126 oder E-Mail an: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Bei der **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen** ist die Stelle

Leitung und Geschäftsführung der Evangelischen Erwachsenenbildung in Niedersachsen (EEB)

zu besetzen (Dienstumfang 100 %, Befristung auf 8 Jahre).

Die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen ist eine vom Land Niedersachsen anerkannte und geförderte Einrichtung für Erwachsenenbildung und damit Teil des öffentlichen Bildungssystems.

Wir suchen

eine Theologin / einen Theologen mit Kenntnissen in der Erwachsenenbildung / Erwachsenenpädagogik

und u. a. möglichst mit folgenden Kompetenzen und Erfahrungen:

- religionspädagogischer Fachkompetenz
- kommunikativer Kompetenz und Teamfähigkeit
- Personalentwicklung / Personalführung
- Geschäftsführung und Management
- betriebswirtschaftlichen Kenntnissen

Die Stelle umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Leitung der EEB Niedersachsen mit der Landesgeschäftsstelle und ihren regionalen Untergliederungen einschließlich Fach- und Dienstaufsicht
- Förderung des bildungspolitischen Diskurses zwischen Kirche und Gesellschaft
- Vertretung der EEB Niedersachsen gegenüber anderen Bildungsträgern
- Steuerung und Controlling der Finanzmittel der EEB Niedersachsen
- Entwicklung und Umsetzung von strategischen Zielen für die EEB Niedersachsen gemeinsam mit den Verantwortlichen in den fünf evangelischen Gliedkirchen der Konföderation

Wir bieten:

- eine Besoldung nach A 15
- ein kompetentes und engagiertes Team in der Landesgeschäftsstelle
- eine gut entwickelte Vernetzungsstruktur über die Geschäftsstellen in die Regionen hinein
- die Besetzung der Stelle ab dem 1. 8. 2014

Der Dienort ist Hannover.

Bewerbungen sind bis zum 10. Februar 2014 zu richten an: Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Rote Reihe 6, 30169 Hannover.

Wolfenbüttel, 15. November 2013

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate